

Beantwortung des Fragenkatalogs des Städtetags Rheinland-Pfalz

Frage 1

Aus unserer Sicht ist noch nicht geklärt, wie die Rechtslage bei befristet erteilten Befreiungen z. B. für Kindertagesstätten, deren Gültigkeit über den 1.1.2013 hinausgeht, zu beurteilen ist.

Antwort

Der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Die bisherigen Befreiungen für Kindertagesstätten nach § 5 Abs. 7 Nr. 3 RGebStV enden nach der ausdrücklichen Regelung in § 14 Abs. 8 RBStV zum 31.12.2012. Nach den ab dem 01. Januar 2013 geltenden Regelungen gibt es für Kindertagesstätten keinen Befreiungstatbestand mehr. Kindertagesstätten unterfallen vielmehr künftig dem Privilegierungstatbestand des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RBStV und somit der dortigen „Beitragsdeckelung“. Gibt es in einer Kindertagesstätte nicht mehr als acht Beschäftigte, so fällt ein Drittel Rundfunkbeitrag an, gibt es mehr als acht Beschäftigte, fällt maximal ein Rundfunkbeitrag an. Mit dem zu zahlenden Beitrag sind auch alle auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge abgegolten.

Frage 2

Wie werden die kommunalen Fußballstadien gewertet? Wie wird das Personal gezählt?

Antwort

Gemäß § 6 Abs. 1 RBStV ist eine Betriebsstätte jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Nach dieser Definition sind auch Fußballstadien als reguläre Betriebsstätten im Sinne von § 6 Abs. 1 RBStV anzusehen. Personal wird – wie bei anderen Betriebsstätten auch – danach angerechnet, ob dieses beim Inhaber der Betriebsstätte im Sinne von § 6 Abs. 4 sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

Nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV ist für Betriebsstätten nach § 5 Abs. 1 RBStV, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist, kein Beitrag zu entrichten. Allerdings kann vom Fehlen von sozialversicherungspflichtigem Personal nicht zwingend auch auf das Fehlen eines eingerichteten Arbeitsplatzes geschlossen werden. Denn auch ohne das Vorhandensein von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten kann ein Arbeitsplatz eingerichtet sein, so dass für diese Betriebsstätte ein 1/3-Beitrag (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Betriebsstätte mit null Beschäftigten) anfällt. Falls jedoch weder Personal sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist noch ein eingerichteter Arbeitsplatz vorhanden sein sollte, fällt kein Beitrag an.

Soweit sich in einem Stadion Restaurants oder Geschäfte befinden, stellen diese nach § 6 Abs. 1 Satz 1 RBStV jeweils eigene Betriebsstätten dar, da die jeweiligen Räume oder Flächen einem eigenständigen bzw. einem anderen Zweck als das Stadion selbst dienen. Als Beschäftigte sind insoweit nur die dort sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu zählen.

Sofern Träger des Stadions ferner z. B. ein eingetragener gemeinnütziger Verein sein sollte, besteht aufgrund des dann vorliegenden Charakters als Einrichtung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV zudem – unabhängig von der Beschäftigtenzahl – eine „Beitragsdeckelung“ auf maximal einen Rundfunkbeitrag.

Frage 3

Wie wird das Personal in den Schulen gezählt? Sekretärinnen – Kommunal, Lehrer – Landespersonal.

Antwort

Sekretärinnen werden als Beschäftigte der Schulen angerechnet, deren Rechtsträger in der Regel die Kommunen sind. Die Lehrenden an Schulen als kommunalen Betriebsstätten sind Beschäftigte der Betriebsstätte „Schule“. Daran ändert auch nichts, dass die Beamten- bzw. Arbeitsverhältnisse zum Land bestehen. Die Ernennung zu Landesbeamten ist von der Zuweisung zur Dienststelle und Betriebsstätte zu trennen. Die Zuordnung der Lehrer zu ihrem Dienstherrn oder Arbeitsvertragspartner kommt nicht in Frage: Eine Dienststelle „Bundesland X“ gibt es nicht, ein Bundesland kann selbst weder Dienststelle noch Betriebsstätte sein. Dies deckt sich mit dem Grundgedanken des nach Mitarbeitern gestaffelten Rundfunkbeitrags, dass sich die Rundfunknutzung und der daraus resultierende kommunikative Nutzen in der jeweiligen Betriebsstätte realisiert. Nach diesem Grundsatz müssen die von den Ländern beschäftigten Lehrer der von der jeweiligen Kommune betriebenen Schule zugeordnet werden, weil sich der kommunikative Nutzen dort realisiert und - je nach Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter – intensiviert (vgl. Begründung zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Landtag Rheinland-Pfalz, Drs. 16/188 S. 23; Landtag Baden-Württemberg, Drs. 15/197 S. 42).

Von der Zurechnung der Lehrkräfte an die Schulen ist der Gesetzgeber auch selbst ausgegangen, als er die Schulen durch § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV speziell privilegierte: Die darin erfolgende Deckelung des Rundfunkbeitrags auf höchstens einen Beitrag macht nur dann Sinn, wenn die Lehrer in die ansonsten geltende Mitarbeiterstaffel einbezogen sind. Wären sie von vornherein gar nicht mitzuzählen, so blieben an der Schule nur die städtischen Angestellten übrig, in der Regel also nur der Hausmeister und die Sekretärinnen, so dass für die Schulen ohnehin nur maximal ein Beitrag zu zahlen wäre. Ohne die Hinzurechnung der Lehrer zur Betriebsstätte Schule hätte es für eine spezielle Privilegierung durch § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV mithin keine Veranlassung gegeben. Auch hätte es in der Gesetzesbegründung keiner Ausführungen zu Leiharbeitnehmern bedurft, wenn dies nicht eine Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung darstellte.

Leiharbeitnehmer und Lehrkräfte an Schulen sind auch nicht vergleichbar, da die Zuweisung der Lehrer an ihre Schule etwa grundsätzlich auf Dauer angelegt ist, während die Leiharbeitnehmer – wie § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG ausdrücklich konstatiert – nur vorübergehend an den Entleiher überlassen werden. Eine analoge Anwendung der von Ihnen zitierten Passagen in der Gesetzesbegründung scheidet daher sowohl mangels planwidriger Regelungslücke als auch wegen fehlender vergleichbarer Interessenlage aus. Durch die Berücksichtigung von Landespersonal bei der Berechnung der Betriebsstättengröße werden die Kommunen auch nicht benachteiligt. Aufgrund § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV haben Schulen maximal einen Rundfunkbeitrag zu entrichten. Für die Schulen ändert sich also nichts; sie zahlen wie bisher maximal nur *eine* Rundfunkgebühr.

Frage 4

Bei uns im Haus ist schon ein gewisses Erstaunen wegen der doch enormen Kostensteigerung. Für den Bereich der Verwaltung (ohne Schulen, Kitas, Wirtschaftsbetriebe) erhöhen sich die bisherigen Kosten von ca. 1.800,-- € pro Jahr auf ca. 5.000,-- €. Unser Wirtschaftsbetrieb meldet eine Erhöhung von bisher rund 1.100,-- auf über 6.600,-- €. Die neuen Zahlen für Schulen, Kindereinrichtungen, usw. liegen uns noch nicht vor, jedoch werden auch hier zusätzliche Kosten entstehen, da die bisherige Befreiung von der Rundfunkgebühr durch eine Ermäßigung ersetzt wurde, so dass weitere Kosten entstehen. Einsparungen sind an keine Stelle festzustellen.

Antwort

Der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft. Den Rundfunkanstalten liegen noch keine konkreten Zahlen über Mehr- oder Minderbelastungen von Kommunen vor. Der Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird jedoch nach zwei Jahren einer umfassenden Evaluierung unterzogen, in deren Rahmen der Gesetzgeber die Anknüpfungspunkte für die Beitragspflicht und etwaige Mehr- oder Minderbelastungen prüfen wird. Ob und welche Konsequenzen der Gesetzgeber dann für die Zukunft daraus zieht, lässt sich jetzt noch nicht beurteilen.

Frage 5

Im März 2012 hat die GEZ mittels Schreiben die Kommunen über die Änderungen des Rundfunkbeitrages ab 2013 informiert und alle Stellen mit bisherigen "Teilnehmer - Nummern" - bei uns eine Vielzahl von Mitarbeitern, Teams, Ämtern, Abteilungen und Einrichtungen - unterrichtet. Da die neue Regelung auf Betriebsstätten basiert, gibt es Differenzen mit den "Teilnehmer -Nummern". Beide sind nicht deckungsgleich. Nun überlegen wir, ob wir diese Änderung und Neuformatierung zentral bearbeiten oder ob die Ämter und Fachbereiche einzelne Meldungen an die GEZ abgeben. Nach unserer ersten Einschätzung wird es künftig deutlich teurer - und vor allem ist der Umstellungsaufwand ganz erheblich. Die GEZ ist nach erster Kontaktaufnahme nicht sonderlich entgegenkommend und verweist auf die notwendige Umstellung.

Antwort

Die GEZ bzw. die Landesrundfunkanstalten stellen gerne einen kompetenten Ansprechpartner zur Verfügung, der die Kommunen bei der Bereinigung der Teilnehmerkonten unterstützt.

Frage 6

Welche Beiträge entstehen durch Sonderfahrzeuge? Diese Sonderfahrzeuge stellen einen sehr wichtigen Beitrag für die Bevölkerung dar? Wo ist hier der Unterschied zu einem Omnibus? (Müllfahrzeuge, Streufahrzeuge usw.). Omnibusse sind beitragsfrei.

Antwort

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBStV sind beitragspflichtig alle zugelassenen Kraftfahrzeuge, d. h. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Omnibusse. Beitragspflichtig sind somit nur Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen M (PKW und Omnibusse), N (LKW) und G (Geländefahrzeuge = Untergruppe der Klassen M und N). Dabei besteht nach § 5 Abs. 2 Satz 2

RBStV keine Beitragspflicht für jeweils ein Kraftfahrzeug für jede beitragspflichtige Betriebsstätte des jeweiligen Inhabers. Daraus ergibt sich, dass die Zahl der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge mit jeder Betriebsstätte sinkt. Nicht beitragspflichtig sind nach der Gesetzesbegründung hingegen Kraftfahrzeuge, die nach der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (§ 3 FZV) keiner Zulassung bedürfen.

Bei den von Ihnen genannten Fahrzeugen (Müllfahrzeuge, Streufahrzeuge) dürfte es sich um Lastkraftwagen und daher Fahrzeuge der Fahrzeugklasse N handeln. Diese sind somit beitragspflichtig. Auch Omnibusse sind nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hs. 3 RBStV grundsätzlich beitragspflichtig. Ausnahmen bestehen nur für solche Omnibusse, die im öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden. Gesetzgeberisches Ziel war hier eine flächendeckende Privilegierung der sich im Personennahverkehr bewegendenden Omnibusse. Damit wird auch eine Gleichstellung dieser Fahrzeuge mit Straßenbahnen erreicht.

Frage 7

Gibt es eine Hochrechnung, ob die Kommunen in Rheinland-Pfalz bei dieser Regelung mehr - gleich - oder weniger Beiträge zahlen müssen?

Antwort

Konkrete Berechnungen bezogen auf die Beitragsentwicklungen liegen weder für die Kommunen in Rheinland-Pfalz noch in anderen Bundesländern vor. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden Berechnungen angestellt, wonach der gesamte nicht private Bereich nicht höher belastet wird, als bislang durch den Rundfunkgebührenstaatsvertrag.